

Wassergenossenschaft

St. Georgen, am 20.01.2023

Kogl

Betrifft: Befüllen von Schwimmbädern

Um unsere Versorgungskapazitäten im Wasseraufkommen und Leitungsnetz nicht zu überfordern ist es notwendig, die Befüllung von Schwimmbädern ab 7 m<sup>3</sup> zu koordinieren.

Es kommt dann zu keinem Problem, wenn im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Solidarität den anderen Mitgliedern gegenüber die Bäder nacheinander befüllt werden.

Ein gleichzeitiges Befüllen mehrerer Bäder sprengt jedoch unsere Möglichkeiten und gefährdet die allgemeine Versorgung mit Trinkwasser.

Wir ersuchen daher um rechtzeitige Verständigung (vor dem Befüllen) und Einholung der Genehmigung durch unseren Wasserwart.

Im Falle einer Nichterreichbarkeit unseres Wasserwartes ist die Genehmigung beim Obmann-Stv. einzuholen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß Gebühren- und Wasserleitungsordnung der Betrieb eines Schwimmbades ab 7 m<sup>3</sup> meldepflichtig ist.

Wasserwart Obmann-Stv.	Josef Ziegler Renate Hemetsberger
---------------------------	--------------------------------------

Für die Wassergenossenschaft

  
.....

Obmann